

Datenschutz

eine Gefahr für die Eigensicherung der Polizei

ein Nachtrag der DPoIG Niedersachsen
zur Anhörung im Landtag am 11.02.2021

Hannover, 03.03.2021



- I. Datenschutz und Soforteinsatz**
- II. Bodycam-Einsatz in Wohnungen rechtlich ermöglichen**
- III. Datenerhebung und Vorgangsbearbeitungssysteme**
- IV. Konklusion**

„Datenschutz bleibt ein wichtiges Kernelement der Demokratie,
das ist unbestritten – nur darf er nicht dazu führen, dass eingesetzte
Polizeibeamtinnen und –beamte in Gefahr geraten“.

DPolG Niedersachsen

I. Datenschutz und Soforteinsatz

(mit Verweis auf §§ 38, 39 NPOG)

Ein praktisches Beispiel ist die Einweisung abgängiger psychisch kranker Personen, die von der Polizei – notwendigenfalls auch unter Einsatz von Zwangsmitteln - zurückgeführt werden sollen. Hier geben Pfleger und Ärzte keine Auskünfte über die Erkrankung oder den geistigen Zustand, weil sie es per Gesetz nicht dürfen. Damit ist die Gefahr einer Eskalation oder eines finalen tätlichen Angriffs durch die kranke Person von Seiten der eingesetzten Beamtinnen und Beamten nur unzureichend einzuschätzen, was sowohl für die Polizeikräfte als auch für den Erkrankten zu einem erhöhten Verletzungsrisiko führt

Bei Vermisstenfällen ist es nicht erlaubt, in sogenannten „Altvorgängen“ zu recherchieren, um evtl. eine Handynummer zu finden oder mögliche Hintergründe über Personen, Örtlichkeiten oder auch Kraftfahrzeuge zu erfahren, so lange nicht konkret gesagt werden kann, dass eine Eigengefährdung vorliegt. Dies ist im Vorhinein aber nur selten gleich bekannt.

Bei Lärmbelästigungen, häuslicher Gewalt oder Hinweisen auf Randalierern in Wohnungen können eingesetzte Polizeibeamtinnen und –beamte vorher keine Erkenntnisse erheben, ob es hier bereits in der Vergangenheit zu Gewalt oder gleichgelagerten Sachverhalten gekommen ist, ob Waffen eingesetzt wurden oder Hunde in den Räumlichkeiten gemeldet sind. Das kann eine erweiterte Gefahr für die eingesetzten Einsatzkräfte darstellen.

An diesen drei einfachen aber prägnanten Beispielen aus dem polizeilichen Tagesgeschehen ist erkennbar, dass der Datenschutz bzw. die hierdurch definierten rechtlichen Hürden in einer Rechtsabwägung augenscheinlich über die Fürsorge und Eigensicherung der Beamtinnen und –beamten gestellt wird.

II. Bodycam-Einsatz in Wohnungen rechtlich ermöglichen

(mit Verweis auf § 32 NPOG sowie Artikel 13 Grundgesetz)

Die DPolG Niedersachsen hat bereits im Jahr 2016 zum Entwurf des NPOG und zur Einführung der Bodycams eindeutig und umfassend Stellung bezogen. Bereits damals haben wir darauf hingewiesen, dass es zwingend notwendig ist, dass Bodycams flächendeckend eingesetzt werden und der Einsatz vor allem auch in Wohnungen rechtlich ermöglicht wird.

▪ dazu aus der Stellungnahme der DPolG zum Gefahrenabwehrrecht vom März 2016:

Die Einführung der Bodycams ist nach den guten Erfahrungen in anderen Bundesländern dringend nötig, um den Schutz der Polizisten vor Angriffen zu erhöhen. Dort ist die Zahl der Angriffe deutlich zurückgegangen. Im letzten Jahr (2015) wurden in Niedersachsen über 1.000 Kolleginnen und Kollegen im Dienst absichtlich verletzt.

Allerdings ist der Gesetzentwurf nach Auffassung der DPolG nur unzureichend. „Der Entwurf erlaubt den Einsatz von Bodycams nur an öffentlich zugänglichen Orten. Doch zu den gefährlichsten Einsätzen gehören Haus- und Familienstreitigkeiten sowie Ruhestörungen.

Dort kommt es sehr oft zu Angriffen auf Polizeibeamtinnen und -beamte, zumal wenn Alkohol im Spiel ist. Das hat nicht zuletzt die Befragung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen gezeigt.“

Gerade in Wohnungen und in gleichgelagert definierten Räumlichkeiten, also in beengten Räumen, finden zum Teil hochemotionale Kontakte mit dem polizeilichen Gegenüber statt. Erkennen die Betroffenen, dass ihr Verhalten dokumentiert wird, führt dies (gem. Erfahrung in anderen Bundesländern wie Hessen oder Baden-Württemberg sowie in Niedersachsen im öffentlichen Raum) zu einer stärkeren Selbstbewertung des eigenen Handelns oder der verbalen Ausdrucksform; zumeist beruhigen sich die betroffenen Personen dann merklich.

Wenn man es also wirklich ernst mit dem Schutz der Polizeikräfte meint, muss hier dringend nachgebessert werden. Dabei muss selbstverständlich der Datenschutz abgewogen und ausreichend beachtet werden.

Der Einsatz der Bodycam ist grundsätzlich in allen erdenklichen Lagen geeignet, das polizeiliche Handeln zu unterstützen. Die durch die Bodycam unterstützende Transparenz und Selbstkontrolle wird grundsätzlich als positiv bewertet. Die präventive, weil deeskalierende Wirkung von Bodycams ergibt sich naturgemäß dann, wenn die Aufzeichnung von dem polizeilichen Gegenüber registriert, also bewusst wahrgenommen wird. Wenn dies nicht der Fall ist, ergibt sich der Nutzen der Kamera dennoch aus der positiven Wirkung der Beweiserhebungsfunktion.

In Bereichen des Anspruchs an eine bürgernahe, fürsorgliche Polizei, sind die Reaktionen der Betroffenen different.

Die Bodycam kann in einzelnen Situationen auch als abschreckend und „formell-repressiv“ wahrgenommen werden, beispielsweise durch Betroffene sexualisierter Gewalt. So könnten die AdressatInnen in Einsatzlagen in denen eine vertrauensvolle Kommunikation erforderlich ist, gehemmt sein, vor der Kamera offen zu reden, wenn sie die Kennzeichnung „Videoaufzeichnung“ wahrnehmen. Darauf muss unmittelbar polizeilich reagiert werden, was eine Sensibilisierung der BeamtInnen im Schulungsbetrieb unbedingt erforderlich macht.

Bei Menschen mit starker Beeinträchtigung der Situationswahrnehmung oder in hochemotionalen Situationen, ist die Wirkung der Bodycam als deeskalierendes Instrument naturgemäß begrenzt.

Folgerung:

Die Bodycam kann, vorbehaltlich der rechtlichen Möglichkeiten, in allen Bereichen polizeilicher Tätigkeiten zielführend eingesetzt werden, in denen konflikträchtige Einsatzverläufe zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Dabei ist der deeskalierende Effekt besonders ausgeprägt, wenn

- (1) das polizeiliche Gegenüber noch steuerbar ist und
- (2) die AdressatInnen ihr Handeln sowie Mimik und Gestik selbst (z. B. in einem Monitor) visuell wahrnehmen können

III. Datenerhebung und Vorgangsbearbeitungssysteme

(mit Verweis auf §§ 30, 31, 39 NPOG u. a.)

Aufbauend auf die bereits unter Punkt I genannten Aspekte, muss in den Fokus gerückt werden, dass eine weitere Bürokratisierung der Datenerhebung bzw. –Eingabe, der Praxis zunehmend Schwierigkeiten bereiten würde. Beispielsweise kann aufgrund der wechselnden Arbeitsplätze in den Dienststellen sowie dynamischer Lagen selten nur an einem Arbeitsplatz gearbeitet werden. Eine individuelle Betrachtung ist dabei unabdingbar. Die in der Anhörung zum Ausdruck gebrachten Bedenken haben sicherlich ihre Berechtigung – nur orientieren sie sich ausschließlich an der Theorie, nicht an der Praxis. Polizeilich erhobene Daten könnten, bei normierter Gesetzesgrundlage, häufig zu einer deutlich verhältnismäßigeren Sachverhaltsbearbeitung führen (Bsp.: Anruf des Halters als Mindermaßnahme zum Abschleppvorgang eines unrechtmäßig geparkten PKW).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Aufwand der Dateneingabe bereits unverhältnismäßig hoch ist und der eigentlichen polizeilichen Aufgabenstellung diametral entgegensteht. Berichts- und Dokumentationspflichten nehmen ein großes Volumen ein, sodass hierdurch die Präsenz und die Präventionsarbeit leidet.

Aus Sicht der DPolG Niedersachsen ist eine deutliche technische Optimierung notwendig, die Systeme synchronisiert und somit Eingabeaufwand minimiert – das gilt natürlich auch für bundeslandübergreifende und kongruente Systeme sowie externe und interne Schnittstellen.

Es gab aktuell bereits deutliche Kritik am Entwicklungs- und Durchsetzungsgrad der bisherigen Digitalisierung im niedersächsischen Innenministerium. Davon ist augenscheinlich auch die Polizei nicht verschont geblieben. Digitale Trends und technische Entwicklungen müssen daher nachhaltig und progressiv verstanden und nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen abgetan werden. Jedwede rechtliche Normierung in diesem Kontext ist umsichtig und vorausschauend zu treffen.

IV. Konklusion

Datenschutz ist ein elementares Gut einer demokratischen Gesellschaft. Eine funktionsfähige Polizei ist das gleichermaßen.

Wenn rechtliche Regelungen getroffen werden, dann müssen sie stringent und verhältnismäßig abgewogen werden, bevor sie letzten Endes implementiert werden.

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ist neben der Strafprozessordnung das unmittelbare Handwerkszeug der Polizei. Jeder Beruf benötigt ein solides Werkzeug zur Erledigung seiner angetragenen Pflichten und Aufgaben.

Dies gilt es, bei jeder Änderung und Anpassung von Gesetzgebung zu bedenken.

DPolG Niedersachsen